



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0098/2019

Vorlage: ST/0116/2019		Datum: 20.09.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	30-Rechtsamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag Ratsfraktion die LINKE: ICAN Resolution			
Gremienweg:			
26.09.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Stellungnahme:

Für die Resolution fehlt es an einer Beschluss- und Befassungskompetenz des Stadtrates.

Die Gemeinden besitzen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gemäß Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes zwar die sog. „Allzuständigkeit“. Danach steht ihnen das Recht zu, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln, allerdings nur, soweit diese nicht anderen Stellen zugewiesen sind. Diese verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie beinhaltet sowohl eine zuständigkeitsbegründende als auch eine zuständigkeitsbegrenzende Wirkung gegenüber den Gemeinden.

Der Beschlusstenor im Antrag stellt zunächst die Sorgen der Stadt Koblenz über die „immense Bedrohung, die Atomwaffen für Städte und Gemeinden auf der ganzen Welt“ darstellen, dar. Dies ist kein Beschluss. Ein Beschlussteil hat der Tenor lediglich im letzten Halbsatz, wonach die Bundesregierung aufgefordert werden soll, dem Vertrag der Vereinten Nationen zum Verbot von Atomwaffen beizutreten.

In seinem grundlegenden Urteil vom 14.12.1990 (BVerwGE 87, 228) hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass eine Gemeinde von der „Staatswillensbildung, soweit diese sich auf die Ausübung der verfassungsmäßigen Kompetenzen von Bund und Ländern richtet, ausgeschlossen“ ist. In diesem Urteil ging es um den Beschluss einer Gemeinde, sich zur „Atomwaffenfreien Zone“ zu erklären und Atomtransporte durch ihr Gemeindegebiet zu verbieten. Das Bundesverwaltungsgericht stellt - unter Berufung auf die Definition der „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz des Bundesverfassungsgerichts (BVerwGE 79, 127) - klar, dass Fragen der Bewaffnung und Landesverteidigung der überörtlich wirkenden verteidigungsbezogenen Politik einer Befassung durch den Gemeinderat entzogen sind. Die Gemeinde kann sich lediglich zu einer etwaigen Waffenstationierung in ihrem örtlichen Umfeld äußern, nicht jedoch zur Verteidigungsstrategie mittels Atomwaffen im Allgemeinen. Die Aufforderung der Bundesregierung, dem Vertrag zum Verbot von Atomwaffen der Vereinten Nationen beizutreten, hat jedoch keinen örtlichen Bezug. Ein solcher wird auch nicht durch die Bezugnahme in der Begründung zum Antrag auf möglicherweise in Büchel gelagerte Atomwaffen hergestellt.

Zur Zuständigkeitsbegrenzung des Gemeinderates hat auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages in seinem Infobrief WD 3-3000-035/15 Stellung genommen. Hierin führt er aus: „Kompetenzbeschränkend wirkt demgegenüber, dass sich die Aufga-

ben und Fragen auf den kommunalen Wirkungskreis der Gemeinde beziehen müssen. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht des Grundgesetzes gestattet danach die Befassung der Gemeinde mit einem bestimmten Sachgebiet nur dann, wenn dieses zu den örtlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft gehört (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG). (...) Sämtliche Maßnahmen der Gemeinde müssen sich in dem so abgesteckten Rahmen halten. Der Gemeinde kommt keine Kompetenz zur Befassung mit allgemeinpoltischen Angelegenheiten zu. Maßnahmen, die über den bezeichneten Bereich der örtlichen Gemeinschaft hinausgehen, sind rechtswidrig, da es an der gemeindlichen Zuständigkeit fehlt. Diesen den Gemeinden durch das Grundgesetz gesetzten Grenzen ihrer Verbandskompetenz muss auch der Gemeinderat als kommunales Hauptverwaltungsorgan Rechnung tragen (...). Das Erfordernis einer Rechtsgrundlage gilt auch für symbolische EntschlieÙungen sowie für die bloÙe Befassung. Auch appellative Stellungnahmen des Gemeinderates müssen daher ‚in spezifischer Weise ortsbezogen‘ sein, da andernfalls keine Rechtsgrundlage besteht. Die Tatsache, dass der Gemeinderat nur für die eigene Gemeinde spricht, genügt dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit nicht. Andernfalls könnte sich die Gemeinde mit jedem landes- oder bundespolitischen Thema befassen, das in irgendeiner Weise gegebenenfalls auch nur mittelbar die Gemeinde betrifft oder in Zukunft betreffen könnte, so dass die Begrenzung der Zuständigkeit auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft leerliefe. Bei überörtlichen Angelegenheiten kann ein spezifischer Ortsbezug nur dann anzunehmen sein, wenn diese sich gerade und in besonderer, also von den anderen Gemeinden unterscheidender Weise, auf die fragliche Gemeinde auswirken. ÄuÙerungen, die den Charakter allgemeinpoltischer Stellungnahmen haben oder den Anschein solcher Stellungnahmen erwecken, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in jedem Fall unzulässig.“

Da ein spezifischer Ortsbezug zu dem Antrag nicht besteht, liegt keine Befassungskompetenz des Stadtrates vor. Der Stadtrat darf sich daher nicht mit dem Antrag befassen.

Beschlussempfehlung:

Ein Beschluss erübrigt sich, da keine Befassungskompetenz des Stadtrates vorliegt.